

**Folgende Unterlagen müssen Sie Ihrem Antrag beifügen:**

1.  **Grundrisszeichnung der Betriebsräume** (3fach) im Maßstab 1:100 (die Räume sind auf der/n Zeichnung/en rot zu umranden) sowie einen amtlichen Lageplan
2.  **Auskunft in Steuersachen** Ihres Finanzamtes (Antragsteller u. jur. Person)  
→ Zu beantragen beim zuständigen Finanzamt.
3.  **Auskunft in Steuersachen** Ihrer Stadtverwaltung (Antragsteller u. jur. Person)  
→ Zu beantragen beim zuständigen Finanzfachbereich Ihrer Stadtverwaltung.  
Ansprechpartner für Mülheim a. d. Ruhr: Herr Schlottmann, Tel. 0208 – 455 2125,  
Raum B 256, Am Rathaus 1, Mülheim a. d. Ruhr.
4.  **Unterrichtungsnachweis** der IHK (ggf. Ersatzbescheinigung)  
→ Regelmäßige Schulungen bieten diverse Industrie- und Handelskammern an.
5.  Belehrung gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 1 **Infektionsschutzgesetz** (IFSG)  
→ In der Regel bei Ihrem zuständigen Gesundheitsamt zu beantragen.
6.  Eine Abschrift/Fotokopie des **Pacht- oder Mietvertrages**  
→ Falls Eigentum, bitte einen Grundbuchauszug beifügen.
7.  **Führungszeugnis** zur Vorlage bei Behörden (Beleg-Art 0)  
 Antragsteller    Vertreter der juristischen Person  
→ Unter Angabe des Az.: **32-5.10** bei der jeweiligen Meldebehörde beantragen.
8.  Auskunft aus dem **Gewerbezentralregister** (Beleg-Art 9)  
 Antragsteller    Juristische Person    Vertreter der juristischen Person  
→ Unter Angabe des Az.: **32-5.10** bei der jeweiligen Meldebehörde beantragen.
9.  **Kopie des Personalausweises** beziehungsweise des Nationalpasses  
→ Bei postalischer Übersendung Ihrer Antragsunterlagen.

### **Wenn eine Gesellschaft (jur. Person z.B. GmbH, UG etc.) Antragsteller ist:**

- Sollte die Antragstellerin eine juristische Person sein, sind die unter den Ziffern 2 bis 5 sowie 7 bis 9 genannten Unterlagen **von allen** in der Gesellschaft tätigen **gesetzlichen Vertretern** vorzulegen!
- Außerdem muss der **Gesellschaftsvertrag** sowie eine **Abschrift des Auszuges aus dem Handelsregister** eingereicht werden.

### **Gebühren**

- **Neuerrichtung** eines Gaststättenbetriebes - **910,00 Euro.**
- **Änderungsfreie Übernahme** eines Gaststättenbetriebes - **645,00 Euro.**
- **Vorläufige Erlaubnis** (kurzfristige änderungsfreie Übernahme) - **105,00 Euro.**
- Des Weiteren muss ich jeweils **20,00 Euro** für die **Gewerbeanzeige** zum Eintrag in das Gewereregister erheben.

### **Hinweis zu vorläufigen Erlaubnissen**

- Vorläufige Erlaubnisse können grundsätzlich nur **für 3 Monate** erteilt werden.
- Eine Verlängerung einer vorläufigen Erlaubnis kann nur auf **formlose Antragstellung** Ihrerseits erfolgen, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt, der nicht von Ihnen zu vertreten ist.
- Dem Antrag auf Verlängerung einer vorläufigen Erlaubnis kann nur stattgegeben werden, wenn Sie neben dem oben beschriebenen Grund auch bereits den **Unterrichtungsnachweis der Industrie- und Handelskammer (IHK)** vorlegen können!

### **Notwendige Unterlagen zur Erteilung einer vorläufigen Erlaubnis:**

- Vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Antragsformular
  - Grundrisszeichnung der Betriebsräume
  - Auskunft in Steuersachen Ihres Finanzamtes
  - Auskunft in Steuersachen Ihrer Stadtverwaltung –Fachbereich Finanzen-
  - Entrichtung sämtlicher Gebühren
- **Den Antrag auf Verlängerung der vorläufigen Erlaubnis müssen Sie spätestens 14 Tage vor Ablauf der Gültigkeitsdauer beim Ordnungsamt einreichen, falls die endgültige Erlaubnis noch nicht erteilt worden ist.**
  - **Sollten Sie den Betrieb ohne eine gültige vorläufige Erlaubnis betreiben, kann ich gegen Sie ein Bußgeldverfahren einleiten!**

## **Erläuterungen zum Antragsverfahren für einen Gaststättenbetrieb mit Ausschank von alkoholischen Getränken**

### **Ich gebe Ihnen weiterhin folgende Hinweise:**

- Bei
- Neuerrichtungen von Gaststätten,
  - Gaststätten, die länger als ein Jahr nicht mehr betrieben worden sind oder
  - Erweiterungen von Gaststättenbetrieben (auch Außenflächen auf Privatgrundstücken)

sollte der Eigentümer beziehungsweise Vermieter des Gebäudes mit den erforderlichen Unterlagen beim Service-Center-Bauen des Amtes für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung, Erdgeschoss im Technischen Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, Ansprechpartner Frau Barkeling (Tel. 455-6013) oder Herr Staudinger (Tel. 455-6317) vorsprechen.

Nach dem Inkrafttreten des Behindertengleichstellungsgesetzes müssen Sie in Gaststätten,

- die nach dem 01.12.2002 errichtet worden sind,
  - in denen eine wesentliche Erweiterung oder Umbau der Räume erfolgen soll,
- die barrierefreie Nutzung und Erreichbarkeit der Räumlichkeiten für behinderte Menschen gewährleisten.

Ich bitte Sie daher, sich wegen der erforderlichen Maßnahmen, ggf. nach vorheriger Abstimmung mit dem/r Eigentümer/in des Gebäudes, mit dem Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung in Verbindung zu setzen.

- Ich bitte Sie **bei Neuerrichtungen oder Erweiterungen** von Betrieben darauf zu achten, dass ausreichende Toiletten für Damen und Herren zu Verfügung stehen sollten, um Gefahren für die Allgemeinheit, wie das Urinieren in der Öffentlichkeit, abzuwehren. Für Gaststätten, die weniger als 200 Besucher/innen fassen sind demnach mindestens folgende Standards zu berücksichtigen. Dabei ist die barrierefreie Nutz- und Erreichbarkeit für behinderte Menschen zu gewährleisten.

| <b>Schankraumfläche</b> | <b>Damen-WC</b> | <b>Herren-WC</b>    |
|-------------------------|-----------------|---------------------|
| bis 25,00 qm            | 1 (unisex)      |                     |
| bis 100,00 qm           | 1 Becken        | 1 Becken, 1 Urinal  |
| bis 200,00 qm           | 2 Becken        | 2 Becken, 2 Urinale |

- Bei Betrieben die **mehr als 200 Besucher/innen** fassen gelten die Regelungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von **Sonderbauten** (SBauVO NW). Die daraus resultierenden Anforderungen werden durch die Bauaufsicht vorgegeben. Sollten Sie in diesem Zusammenhang Beratungsbedarf haben, können Sie sich mit mir in Verbindung setzen.
  
- Wenn Sie Speisen zubereiten und anbieten wollen, muss ein separates Personal-WC mit einer Warmwasser-Handwaschmöglichkeit zur Verfügung stehen. Sollte das Personal-WC einen unmittelbaren Zugang zur Küche haben, ist ein WC-Vorraum herzurichten (Verordnung über Lebensmittelhygiene EG Nr. 852 aus 2004). Sollten Sie dazu oder zum Umgang mit Lebensmitteln und der Einhaltung von **hygienerechtlichen Bestimmungen** Fragen haben, können Sie sich an die **Lebensmittelüberwachung, Leineweberstr. 18-20, Tel. 455-3260**, wenden.
  
- Die Belehrung nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IFSG), die für das Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen von Speisen erforderlich ist, können Sie beim Gesundheitsamt der Stadt Mülheim an der Ruhr, Heinrich-Melzer-Str. 3, Ansprechpartnerinnen Frau Nöll (Tel. 455-5327) oder Frau Stöckel-Lerch (Tel. 455-5328) oder bei dem Gesundheitsamt an Ihrem Wohnort erhalten.
  
- Ich bitte Sie, bei Gaststättenbetrieben mit einer Außenfläche im öffentlichen Verkehrsraum mit den erforderlichen Unterlagen bei Frau Ott, Tel. 455-3278, vom Ordnungsamt, Am Rathaus 1, Zi. C 226, vorzusprechen. Dort sind insbesondere für den innerstädtischen fußläufigen Bereich Luftbilder mit Kataster (5-fach) im Maßstab 1:250 -zu erhalten im Service-Center-Bauen- mit der maßstabsgetreu einzuzeichnenden gastronomischen Nutzfläche einzureichen.
  
- Die Landesregierung hat das Nichtraucherschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (NiSchG NRW) grundlegend überarbeitet und hierbei insbesondere die bislang zahlreichen Ausnahmen vom Rauchverbot in Gaststättenbetrieben gestrichen. Die Vorschrift tritt zum 01.05.2013 in Kraft. Informationen entnehmen Sie bitte dem anliegenden Hinweisblatt „Einhaltung des Nichtraucherschutzes in Gaststätten“.

